№ 12.

Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 22. März 1856.

Bekanntmachungen.

(Instruction betreffend die Maaßregeln zur Verhütung von Deichbrüchen.) Die bei den Hochwässern der Oder und ihrer hauptsächlichsten Nebenflüsse vom Jahre 1854 und 1855 gemachten Wahrnehmungen haben uns zu den nachstehenden Bemerkungen und Anordnungen zum Zwecke der Verhütung von Dammdurchbrüchen veranlaßt.

1.

Viele Ueberfluthungen und Durchbrüche der Deiche sind erfahrungsmäßig durch Einschnitte in die Deichkrone herbeigeführt, welche durch Ueberfahrten, Triften und Fußwege entstanden und bei eintretendem Hochwasser gar nicht oder nur ungenügend versetzt worden sind.

Solche Einschnitte müssen wo irgend möglich gänzlich kassirt und die Auf- und Abfahrten bis zur völligen Kronenhöhe der Deiche angeschüttet werden. Wo eine Abweichung von dieser Vorschrift wegen mangelnden Raumes zur Anschüttung flacher Auf- und Abfahrten durchaus nöthig sein sollte, sind die Einschnitte zu beiden Seiten mit Bohlenverröhnungen und den nöthigen Vorkehrungen zum Einsetzen von Schutzbrettern zwischen denen beim Hochwasser Dünger einzustampfen ist, zu versehen. Der Zustand dieser Verröhnungen ist bei den Deichschauen sorgfältig zu untersuchen und event. auf die ordnungsmäßige Wiederherstellung derselben zu dringen.

Wo die obigen Maaßregeln noch nicht durchgeführt sind, ist bei bevorstehendem Eisgange und Hochwasser darauf zu halten, daß unverzüglich Bretter, Pfähle und Dünger in hinreichender Menge angefahren werden, um die niedrigen Stellen zu erhöhen und sicher zu verbauen.

2.

Die Auffahrten im Vorlande (Rampen) sind niemals so anzulegen, daß sie rechtwinklich in das Fluthprofil eintreten, weil sie in dieser Lage dem Strome Veranlassung zu Ausrissen und Kolkungen geben, die leicht den Damm mit angreifen können. Die Auffahrten sind vielmehr schräge neben

der äußeren Böschung des Deichs gegen den Wasserlauf anzuschütten und zu diesem Zweck nöthigenfalls die Wege zu verlegen.

Wo die schon vorhandenen graden Auffahrten nicht wohl in dieser Weise umgebaut werden können, sind die unmittelbar davor liegenden Dammstrecken angemessen zu erhöhen und zu verstärken. Die hintere Böschung der Auffahrt und die vordere der zunächst dahinter liegenden Deichstrecke aber ist hinreichend flach anzulegen oder durch Anpflanzung von Weidenstrauch zu schützen.

3.

Die in den Vorländern befindlichen Flügeldeiche, Sommerdeiche und Ueberreste alter Dämme sind, weil sie beim Hochwasser eine mehr oder weniger merkliche Stauung verursachen oder der Fluth eine dem Deiche schädliche Richtung geben, jedenfalls aber eine unregelmäßige Strömung des Hochwassers verursachen und das Vorland selbst beschädigen, überall, wo nicht ganz besondere Gründe die Beibehaltung derselben rechtfertigen, zu beseitigen.

4.

Sehr häufig sind die Ueberfluthungen und Durchbrüche der Deiche durch hohe Waldungen, Gehege und Strauchpflanzungen in den Vorländern veranlaßt.

Diese bilden oft, namentlich, wenn sie rechtwinklich vor den Deichen vorspringen und aus dichtem Unterholze bestehen, bedeutende Hindernisse der Vorfluth. An manchen Stellen sind die Waldungen von den Deichen durch alte Oberläufe oder freie Wiesenstreifen getrennt und es entstehen zwischen den Waldungen und dem Deiche ungewöhnlich starke Strömungen und Wasserläufe, welche die Sicherheit des letzteren in hohem Grade gefährden. Oftmals beschränken auch einzelne Bäume und Gehege zunächst am Stromufer den freien Eisgang.

In solchen Fällen wird von den Wasserbaubeamten durch zweckmäßige Belehrungen der Interessenten auf die Abräumung der gefährlichen Waldtheile und die fernerweite Einstellung der Holzzucht auf denselben hinzuwirken sein. Wo dies nicht gelingt und die Beschränkung der Vorfluth durch die Waldungen den Deichen augenscheinlich Gefahr droht, ist das Sachverhältniß ausführlich bei uns anzuzeigen, damit event. nach weiterer Untersuchung, die Abholzung oder Lichtung von Strompolizeiwegen angeordnet werden kann.

Zu diesem Behufe haben die Herren Wasserbau-Inspectoren von den betreffenden Stromstrecken Handzeichnungen oder Durchzeichnungen aus den Stromkarten, in welchen die zu beantragenden Abholzungen 2c. genau zu bezeichnen sind, vorzulegen.

Außerdem haben dieselben, sobald zu ihrer Kenntniß kommt, daß in den Vorländern der Deiche die Anlage neuer Gehege beabsichtigt oder in Ausführung gebracht wird, uns hievon unverzüglich Anzeige zu machen.

Wo der Deich bedeutend vom Ufer entfernt ist, wird es der Wegräumung von Wald und Strauchholz nur insoweit bedürfen, als es zur Herstellung der normalmäßigen Breite des Fluthprofils nöthig ist. Schließt sich die Waldung nicht unmittelbar an den Deich, so daß sich bei Hochwasser nachtheilige Strömungen zwischen diesem und dem Walde bilden, so wird darauf zu dringen sein, daß diese Streifen, Falls die Waldung nicht gänzlich beseitigt wird, mit Buschwerk bepflanzt werden.

5.

Ueber die Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser sind von uns für die mit Statuten versehenen Deichverbände besondere Verordnungen erlassen und resp. wird dies noch geschehen. Ueber die Vertheidigung der übrigen Deiche sind die nöthigen Anordnungen von den Kreislandräthen erlassen.

Die Landräthe, Wasserbau-Inspectoren und Deichbeamten haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß diese Verordnungen genügend bekannt gemacht, die Bekanntmachung zum Oefteren wiederholt und die darin enthaltenen Vorschriften überall beobachtet werden.

6.

Bei mangelnder Aufsicht kann auch der beste und stärkste Deich vom Hochwasser durchbrochen werden.

Den Deich=Interessenten und den betheiligten Beamten kann daher die unausgesetzte Beobachtung und Bewachung der Dämme bei eintretendem Hochwasser und Eisgang durch Wächter und die sorgfältige Controllirung der letzteren nicht dringend genug ans Herz gelegt werden.

Der Eintritt eines Hochwassers der Oder kommt nie unerwartet. Wenn ein mehrtägiger Landregen fällt, oder bei vorhandenen bedeutenden Schneemassen im Winter und Frühjahr starkes Thauwetter eintritt, so weiß jeder Niederungs=Bewohner, daß das Hochwasser nach Verlauf einer bestimmten Zeit gewiß eintreten wird. Aus den Zeitungen ist dann täglich die Wasserhöhe an den oberhalb liegenden Pegeln zu ersehen, und hiernach ziemlich genau vorher zu bestimmen, welche Höhe das Wasser an bestimmten Stellen der unteren Stromgegend erreichen wird.

Die Möglichkeit, zeitig genug die Wachen auszustellen und die Schutzmaterialien zur Stelle zu schaffen, ist also stets vorhanden und wenn diese unbedingt nöthigen Vorsichtsmaaßregeln nicht getroffen werden, so liegt die Schuld lediglich an den Deichbeamten.

7.

Mäuselöcher, Maulwurfsgänge, Wurzeln alter, vielleicht vor Jahren weggeschafter Bäume, deren Holztheile verfault sind ꝛc. veranlassen oft starke Quellungen, die, wenn sie nicht zeitig genug bemerkt und verstopft werden, leicht Dammdurchbrüche in Deichen von sonst genügender Stärke verursachen können.

Es ist daher auch außer der Zeit der Gefahr durch stete Beaufsichtigung der Deiche auf die Beseitigung dieser Uebelstände hinzuwirken.

8.

Ueber die zweckmäßige Errichtung neuer und Verstärkung, Erhöhung und Wiederherstellung schon bestehender Deiche ist mit Rücksicht auf die im Wege der Deichregulirung in der Ausführung begriffenen Deichbauten eine besondere Instruction erlassen.

Einige der wichtigsten Bestimmungen derselben, welche auch bei den nicht im Regulirungs=Wege auszuführenden Deichbauten nie aus den Augen gesetzt werden dürfen, werden hier kurz zusammengestellt.

Die zum Deichkörper erforderliche Erde soll in der Regel aus dem Vorlande, nur ausnahmsweise aus dem Binnenlande und dann mindestens 10 Ruthen vom innern Dammfuße entfernt, entnommen werden.

Wird schwerer Lette= oder Lehmboden zum Dammbau verwandt, so ist es durchaus nothwendig, daß die Schüttungen nur in dünnen Lagen gleichmäßig aufgeführt und mit schweren 4—6spännigen Handrammen sorgfältig abgerammt oder gestampft werden, damit die großen Letteklumpen nicht ohne Verbindung liegen bleiben und Höhlungen im Dammkörper bilden, welche späterhin, selbst nach erfolgter Setzung des Erdreichs, in keiner Weise zu beseitigen sind, und den Durchzug des Wassers gestatten. Die Rasendecke auf der Sohle des Deichs muß unbedingt vollständig aus dem Deichkörper entfernt werden. Triebsand, scharfkörniger Grandt und eisenhaltige Erde ist nie zur Deichschüttung zu verwenden.

Auch ist sorgfältig zu vermeiden, daß Holzstücke, Rasen und andere Vegetabilien im Dammkörper bleiben oder in denselben gelangen. Die alten Deiche sind häufig an alten Baumwurzeln durchzogen, deren Rinde unversehrt geblieben, während der Holzkern verfault und verschwunden ist, so daß sie vollständige, den Durchzug des Wassers gestattende Röhren bilden.

Es ist daher am Besten, solche alte Deiche, welche jemals mit Holz oder Strauchwerk bestanden gewesen sind, wenn sie einer größeren Reparatur, oder einer Erhöhung oder Verstärkung bedürfen, gänzlich umzugraben, mit ihrer Erde den Fuß des neuen Deiches in der ganzen Breite zu bilden und dann erst mit der neuen Dammschüttung vorzugehen. Es empfiehlt sich dies um so mehr, als sich die Erdanschüttungen hinter den Böschungen der alten Deiche in der Regel nie vollkommen mit diesem verbinden und dann beim Hochwasser zu den so gefährlichen Abrutschungen der inneren Böschungen Veranlassung geben. Wo die vorstehenden Bestimmungen mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht aus-

führbar erscheinen, muß wenigstens, der zu erhöhende, zu verstärkende oder sonst zu reparirende alte Damm vollständig abgerast und die Böschungen müssen in 2 Fuß hohen Terrassen aufgehauen werden.

Breslau, den 1. März 1856. **Königliche Regierung**
Abtheilung des Innern. v. Daum.

(Betrifft Rentevertheilungen in Folge von Dismembrationen.) Die Nutzungs-Ertrags-Berechnungen wegen Dismembration rentepflichtiger Grundstücke, sind von den Ortsgerichten fortan nicht mehr nach der im Kreisblatt Nr. 1 pro 1853 vorgeschriebenen Schema, sondern nach dem hier unten folgenden Formulare zu fertigen; einzureichen.

Die Behufs der Grundsteuer-Vertheilung aufzustellenden dem Kreis-Steuer-Amte einzureichenden Ertrags-Berechnungen, werden hierdurch nicht berührt.

Berechnung

über den Nutzungs-Ertrag des dem N. N. gehörigen Bauerguts Hyp. Nr.
zu Kreis

Zu dem Bauergut Hyp. Nr. gehören an	Morg.	Q.-R.	Ertrag pro Morgen. Rth.	Sgr.	Pf.	Summarischer Ertrag. Rth.	Sgr.	Pf.
1. Acker	40		4			160		
2. dito	10	90	2			21		
3. dito	8		1	15		12		
4. Garten	4		8			32		
5. Wiesen pro Morgen 15 Ctr. Heu à 15 Sgr.	10		7	15		75		
6. Forst	30		1			30		
Zusammen	102	90				330		
Hiervon sind abgezweigt: An den Stellenbesitzer N. N. in								
Acker	2		4			8		
dito	1	90	2			3		
Wiesen	5		7	15		37	15	
Forst	2	90	1			2	15	
Summa	11					51		

Es ist also die von dem obenbezeichneten Bauergute abgezweigte Parcelle = 51/330 der Gesammtstelle.

N. N. der ten

Die Dorf-Gerichte

(L. S.) (Unterschriften.)

Vorstehende Nutzungs-Ertrags-Berechnung wird hiermit von uns als richtig anerkannt.

N. N. als Verkäufer. N. N. als Käufer der Parcelle.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Verkäufers und des Parcellen Käufers bescheinigen.

N. N. Die Dorfgerichte.

(L. S.) (Unterschriften.)

Anmerkungen.

1. Sind die Grundstücke eines dismembrirten Gutes von gleicher Ertragsfähigkeit; so kann der Ertrag aller Ackerstücke, ohne Rücksicht auf die Lage einzelner Theile zusammengefaßt und dadurch die Nutzungs-Ertrags-Berechnung vereinfacht werden.

2. Bei Zerstückelung von Häuslergrundstücken mit geringem Landbesitz; muß der Mieths- resp. der Ertragswerth der Gebäude rc. neben den der Ländereien mit in Ansatz kommen und bei Fabrikationsstätten als Wind- und Wassermühlen rc. muß ebenso der Ertrag der letztern besonders ermittelt werden, weil nur so eine verhältnißmäßig richtige Rente-Vertheilung zu erzielen ist.

Breslau, den 12. März 1856.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist in den Tagen des 1. und 2. April c. so in Anspruch genommen, daß sich die Königliche Regierung veranlaßt sieht die Einzahler der Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien aufzufordern: ihre Ablösungs-Kapitalien entweder **vor** dem 1. oder **nach** dem 2. April c. und wo mehrere Verpflichtete sind durch einen Deputirten, — bei der gedachten Kasse einzuzahlen; was zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 15. März 1856.

Es kommen in neuester Zeit öfters Dismembrationen vor, mit dem Zwecke, die Trennstücke zur Anlage von Ziegeleien resp. zur Ausschachtung der Ziegel-Erde für schon bestehende Ziegeleien zu benutzen. Hierdurch wird der Grund und Boden häufig nicht allein der ferneren landwirthschaftlichen Benutzung entzogen, sondern auch nach und nach völlig werthlos. Ruht nun auf solchem Grundstücke eine Domainen-Amortisations-Rente, so wird die Sicherheit derselben durch solches Verfahren gefährdet.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verlangen wir, daß, bevor das Königliche Landraths-Amt das zur Genehmigung neuer Ziegelei-Anlagen Erforderliche veranlaßt, die betreffenden Extrahenten angehalten werden, erst unsere Erklärung darüber einzuholen, inwiefern wir die Domainen-Amortisations-Rente sichergestellt wissen wollen. Will dagegen der Besitzer einer schon bestehenden Ziegelei ein zur Ausschachtung geeignetes, rentepflichtiges Grundstück aus einer Dismembration kaufen, so muß der betreffende Verkäufer einen Theil der auf seiner Besitzung haftenden Domainen-Amortisations-Rente zuvor durch Capital ablösen.

Wir geben dem Königlichen Landraths-Amte auf, dies den rentepflichtigen Grundbesitzern durch das Kreisblatt bekannt zu machen und auch die Ortsbehörden in geeigneter Weise zu instruiren.

Breslau, den 28. Januar 1856. **Königliche Regierung,**
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Verfügung wird zur Beachtung Seitens der Ortsbehörden hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 15. März 1856.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund wird herumziehenden Musikanten, Thierführern, Schaustellern von Kunst- und Natur-Seltenheiten, Equilibristen und Marionettenspielern, die Ausübung dieser Gewerbe nicht gestattet.

Ich mache dies den Orts-Gerichten in Folge einer Verfügung der hiesigen Königlichen Regierung vom 7. d. M. mit dem Auftrage bekannt, diese Anordnung derartigen, sich um einen Gewerbeschein etwa meldenden Hausirern bei Anbringung ihrer Gesuche bekannt zu machen, damit dieselben nicht vergebens eine Reise in den genannten Regierungsbezirk machen.

Breslau, den 17. März 1856.

(Die Kanzler Homuth'sche Armenfundation betreffend.) Die Ortsgerichte von Oswitz, Groß Oldern, Criptau, Clarencranst, Neukirch, Pol. Peterwitz, Pol. Kniegnitz und Prisselwitz werden hierdurch angewiesen, mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 22. Februar 1854 (J. N. 2352) den von der betreffenden Ortspolizeibehörde als richtig und zweckmäßig zu beglaubigenden Vertheilungs-Plan von dem in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Zinsen bis zum 12. April c. zur Prüfung und Genehmigung hierher einzureichen und bei jedem zu Unterstützenden anzugeben, ob derselbe katholischer oder evangelischer Confession ist.

Breslau, den 18. März 1856.

(Betrifft Privat-Beschälstationen im Kreise Breslau.) An nachbenannten Orten sind im Kreise Breslau pro 1856 Privat-Beschälstationen errichtet worden:

1. **In Pol. Kniegnitz** bei dem Bauergutsbesitzer Heinrich Schröter, dessen Hengst, Pancratius; Fuchs mit Blässe, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.
2. **In Sambowitz** bei dem Bauergutsbesitzer Daniel Raabe dessen Hengst, Brauner ohne besondere Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.
   (Amtsblatt pro 1856 Stück 11 S. 62.)
3. **In Siebotschütz** bei dem Bauergutsbesitzer Daniel Göldner, dessen Hengst, Rappe mit Stern und weißen Hinterfüßen, 7 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.
   (Beschluß des Schau-Amtes vom 15. März c.)

Breslau den 18. März 1856.

Mittwoch den 9. April werde ich mit dem Herrn Deich-Inspektor die Frühjahrs-Deichschau abhalten, dieselbe früh 8 Uhr auf der Hundsfelder Chaussee bei dem Wirthshause zur Neuen Welt beginnen und dabei die Richtung über Schottwitz, Pohlanowitz, Simsdorf, Weidenhof, Ransern, Oswitz, Carlowitz und Rosenthal einschlagen. Die Deputirten des Deichamts werden hierzu eingeladen; den übrigen Repräsentanten der Deichgenossen, so wie diesen selbst bleibt es überlassen, ob sie der Deichschau beiwohnen wollen.

Rosenthal den 18. März 1856. Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes.
v. Haugwitz.

(Landwirthschaftlicher Central-Verein.) Nachdem der Schlesische Krappbau seit unvordenklichen Zeiten sich darauf beschränkt hat, die Farbepflanze aus hier gezogenen Keimen aufzuziehen, sind in den letzten beiden Jahren Versuche mit der Aufzucht aus fremdländischen Saamen gemacht worden. Die Wurzeln der auf diesem Wege erzeugten Pflanzen, namentlich der aus Smyrnaer Saamen erzeugten, haben große Vorzüge, nämlich bei schwererem Gewicht einen viel reicheren und kräftigerem Splint und eine viel lebhaftere Farbe gezeigt; und bei der Verarbeitung derselben zu Krapp und zu Garancine haben sich augenfällig viel intensivere und wärmere Farben herausgestellt.

Um nun den Krappbauern Gelegenheit zu geben, durch Anwendung solchen Saamens ihre Cultur zu verbessern, haben wir unter Vermittelung des Landes-Oekonomie-Kollegiums und des Preußischen General-Consuls zu Smyrna eine Partie Smyrnaer Saamens bestellt, und beabsichtigen wir denselben Behufs größtmöglichster Verbreitung noch unter dem Selbstkostenpreise an die Cultivateurs abzulassen.

Indem wir uns vorbehalten, den zu fordernden Preis bekannt zu machen sobald der Saame wird angekommen sein, fordern wir die Cultivateurs auf, ihre Bestellungen, die j doch ihren diesjährigen Saamenbedarf nicht übersteigen dürfen, entweder bei den Ortsbehörden, welche hiemit ersucht werden, sich der Sammlung von Bestellungen zu unterziehen, oder bei einem der landwirthschaftlichen Vereine, an welche dasselbe Ersuchen gerichtet wird, oder bei uns anzumelden.

Breslau, am 9. März 1856.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins.

Zur Herstellung einer bessern Kardencultur hat der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien für die diesjährige Aussaat abermals eine Parthie guten, keimfähigen Saamen aus Frankreich kommen, lassen und mich autorisirt denselben, pro Pfund mit 4 Sgr. an die Cultivateurs abzugeben. Der bessern Zugänglichkeit wegen, habe ich einen Theil davon, in dem Comtoir des Herrn Kemper in Breslau, Schuhbrücke Nr. 77, niedergelegt, woselbst er, so wie bei mir in Canth, gegen Erlegung des Betrages und unter Angabe des Namens und Wohnorts in Empfang genommen werden kann.

Ein von mir verfaßtes Werkchen über Kardencultur wird die nöthigen Winke geben, auf die es ankommt, aus französischen Saamen etwas gedeihliches zu erzielen. Jeder Gemeinde die des Kardenbau's wegen bekannt ist, werden mehrere Exemplare gratis zugesandt werden.

Canth den 14. März 1856. Pohl, Instructor für Karden- und Krappbau.

(Goy-Schliesaer Chaussee.) In Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 25. Februar v. J. sind zehn Procent der gezeichneten Aktien zur Bestreitung der Kosten für die Vorarbeiten rc. an den Rendanten Herrn Buchdruckereibesitzer Bial in Ohlau bis zum 30. d. Mts. einzuzahlen. —

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist würde gemäß § 18 der Statuten event. Conventional-Strafe von 5 Rthlr. für jede Actie eintreten.

Ohlau den 12. März 1856. Das Direktorium.

Schulkassen-Rechnungen pro 1855 fehlen noch von nachbenannten Schulen-Vorständen:

a) Evangelische: Clarencranst, Mariencranst, Gnichwitz, Jackschönau, Münchwitz, Sadewitz, Schönborn, Wiltschau, Zaumgarten.

b) Katholische: Althofnaß, Cattern, Clarencranst, Herrmannsdorf Com., Jackschönau, Pohlanowitz, Prisselwitz, Klein Tinz, Tschechnitz, Wangern, Wirrwitz, Woigwitz

und sehe ich deren Einsendung binnen 8 Tagen entgegen.

Breslau, den 19. März 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich bald Anzeige.

1. Tagearbeiter Joseph Müller zuletzt in Cosel wohnhaft.
2. Die Dienstmagd Maria Rosina Lubig welche nach Schiedlagwitz gewiesen wurde.
3. Die 24 Jahr alte Wittwe Johanna Seidel geb. Fram, welche am 8. Dezember pr. nach Niederhof gewiesen wurde.
4. Tagearbeiter Gottlieb Koschmieder und
5. dessen Ehefrau Caroline Koschmieder welche beide zuletzt in Koberwitz, in Arbeit gestanden.

6. Der Tagearbeiter Wilhelm Kimmel, welcher am 14. Februar nach Pohlanowitz gewiesen wurde.

7. Die unverehelichte Maria Elisabeth Wuttke, zuletzt in Pol. Peterwitz wohnhaft.

8. Der Tagearbeiter August Weidlich, zuletzt in Wangern wohnhaft.

9. Der Eisenbahnarbeiter Flöckner zuletzt in Alt Scheitnig wohnhaft.

10. Der Tagearbeiter Johann Kretschmer, welcher nach Herrnprotsch am 27. Februar gewiesen wurde.

11. Der Dienstknecht Karl Streich, welcher am 20. Februar nach Neukirch gewiesen wurde.

12. Der Stellmachergesell Florian Prauschke, welcher nach Neukirch am 15. Februar gewiesen wurde.

13. Der Tagearbeiter Johann Carl August Scholz, welcher zuletzt nach Neukirch gewiesen wurde.

14. Der Tagearbeiter Carl Joseph Seiffert, welcher am 10. Februar nach Pilsnitz gewiesen wurde.

15. Der Tagearbeiter Carl Sprotte, welcher am 27. März nach Leipe gewiesen wurde.

16. Der Tagearbeiter Johann Gottlieb Stenzel, welcher am 28. Februar nach Neukirch gewiesen wurde.

17. Der Tagelöhner Wilhelm Sempert, welcher am 26. Februar nach Kreiselwitz gewiesen wurde.

18. Der Bäckergesell Johann Garon aus Wüstendorf, welcher am 27. Februar aus dem Armenhause entsprang.

19. Die unverehelichte Johanna Dorothea Paust aus Jeltsch Ohlauer Kreises, welche wegen Bettelns verfolgt wird.

20. Das Mädchen Christiane Prause, welche am 9. Februar nach Protsch gewiesen wurde.

21. Der Tagelöhner Johann Münster, welcher sich in Herrmannsdorf zuletzt aufhielt.

22. Der Dienstjunge Stephan Kattner aus Nippern Kr. Neumarkt, welcher zuletzt in Herrmannsdorf in Diensten stand.

23. Der Dienstknecht August Thiel, welcher am 2. März nach Rothsürben gewiesen wurde.

24. Der Dienstjunge Johann Karl Friedrich Keller, welcher am 29. Februar nach Oltaschin gewiesen wurde.

Breslau, den 19. März 1856. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Freiwilliger Verkauf.) Die dem Freigärtner Valentin Tansinnel'schen Erben gehörige Freigärtnerstelle Nr. 8 zu Pleischwitz abgeschätzt auf 500 Thlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur Bureau II A. einzusehenden Taxe, soll

am 5. April 1856 Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schaubert an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Zimmer Nr. II. freiwillig subhastirt werden.

Breslau den 6. März 1856. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.